

VERBRAUCHERPOLITIK EU AKTUELL

Ausgabe 8 | 30. März bis 19. April 2020

INHALT:

- Allgemeine EU-Verbraucherpolitik
- Bauen / Energie / Umwelt / Verkehr
- Finanzdienstleistungen
- Gesundheit / Ernährung
- Telekommunikation / Medien / Internet
- Wirtschaftsfragen / Wettbewerb
- Terminvorschau

ALLGEMEINE EU-VERBRAUCHERPOLITIK

Europäischer Fahrplan zur schrittweisen Aufhebung von Corona-Maßnahmen

EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat am 15. April 2020 gemeinsam mit dem Präsidenten des Europäischen Rates, Charles Michel, Empfehlungen zur schrittweisen Aufhebung von Beschränkungen zur Eindämmung des Coronavirus vorgestellt. Die getroffenen Sondermaßnahmen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (EU) zeigten Wirkung. Diese Maßnahmen und die damit verbundene Unsicherheit seien jedoch für den Einzelnen, die Gesellschaft und die Wirtschaft mit einem sehr hohen Preis verbunden und könnten nicht unbegrenzt andauern. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Landes sollten der Entscheidung, dass der Zeitpunkt zur Lockerung der Eindämmungsmaßnahmen gekommen ist, folgende Kriterien zugrunde liegen:

- Epidemiologische Kriterien, die belegen, dass die Ausbreitung der Seuche erheblich zurückgegangen ist und eine Stabilisierung über einen längeren Zeitraum eingetreten ist;
- Ausreichende Kapazität des Gesundheitssystems unter Berücksichtigung der Belegungsrate von Intensivpflegeeinrichtungen sowie der Verfügbarkeit von Gesundheitspersonal und medizinischem Material;
- Ausreichende Überwachungskapazitäten, einschließlich umfangreicher Testkapazitäten zur raschen Ermittlung und Isolierung infizierter Personen sowie Kapazitäten zur Verfolgung und Rückverfolgung.

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Str. 17
10969 Berlin

Leiterin Team Brüssel
Isabelle Buscke
isabelle.buscke@vzbv.de

Anregungen zum Newsletter
nehmen wir gerne entgegen.

Die schrittweise Aufhebung der Eindämmungsmaßnahmen erfordere flankierende Maßnahmen, insbesondere:

- Erhebung harmonisierter Daten und Entwicklung eines robusten Meldesystems zur Ermittlung von Kontaktpersonen, auch mithilfe digitaler Instrumente unter uneingeschränkter Wahrung des Datenschutzes;
- Ausweitung der Testkapazitäten und Harmonisierung der Testverfahren;
- Ausbau der Kapazitäten und der Krisenfestigkeit der nationalen Gesundheitssysteme, insbesondere zur Bewältigung der prognostizierten Zunahme von Infektionen nach Aufhebung der restriktiven Maßnahmen;
- weiterer Ausbau der Kapazitäten für die Bereitstellung medizinischer und persönlicher Schutzausrüstungen;
- Entwicklung sicherer und wirksamer Behandlungen und Arzneimittel sowie Entwicklung und beschleunigte Einführung eines Impfstoffs, um dem Ausbruch ein Ende zu setzen.

Die Staats- und Regierungschefs der EU werden sich am 23. April 2020 in einer Videokonferenz mit diesem Fahrplan befassen.

https://ec.europa.eu/germany/news/20200415-fahrplan-corona-massnahmen_de

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_652

https://ec.europa.eu/info/files/european-roadmap-lifting-coronavirus-containment-measures_de

BAUEN / ENERGIE / UMWELT / VERKEHR

1. Gaspreiserhöhungen auch ohne persönliche Mitteilung gültig

Der Europäische Gerichtshof entschied am 2. April 2020, dass Gasversorger befugt sind, ihre Preise auch ohne persönliche Mitteilung an Verbraucher zu erhöhen, wenn sie lediglich höhere Bezugspreise für das Erdgas auf die Endverbraucher abwälzen. Voraussetzung sei, dass die Verbraucher den Vertrag jederzeit kündigen können und über angemessene Rechtsbehelfe verfügen, um gegebenenfalls Ersatz für den Schaden zu erhalten, der dadurch entstanden ist, dass sie nicht rechtzeitig den Versorger wechseln konnten. Im Ausgangsfall verlangen die Stadtwerke Neuwied (Rheinland-Pfalz) von einem Gaskunden die Zahlung von Rückständen für die Jahre 2005 bis 2007. Die Stadtwerke hatten die Preiserhöhungen zwar auf ihrer Website angekündigt, die Kunden aber nicht

direkt darüber informiert. Die Tarifierhöhungen wurden zudem in der regionalen Presse veröffentlicht.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=224891&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=677814>

2. Neue Vorgaben zur Energieeffizienz von Netzteilen

Seit dem 1. April 2020 gelten neue Vorgaben zur Energieeffizienz von externen Netzteilen. Das sind Stromadapter zur Umwandlung von haushaltsüblichem elektrischem Strom in Wechselstrom mit niedrigerer Spannung oder in Gleichstrom. Dieser wird benötigt, um eine Vielzahl von Haushalts- und Bürogeräten wie elektrische Zahnbürsten und Rasierapparate, Mobiltelefone, Laptops und Tablets sowie Drucker und Router zu betreiben. Von den Anforderungen ausgenommen sind Spannungswandler, unterbrechungs-freie Stromversorgungen, Batterieladegeräte, Konverter für Halogenlampen und externe Stromversorgungsgeräte für Medizinprodukte. Grundsätzlich gelten neue Ökodesign-Vorgaben ab Inkrafttreten für alle Produkte, die neu auf den Markt kommen; Altbestände können aber verkauft werden.

https://ec.europa.eu/germany/news/20200401-oekodesign-netzteile_de

https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/energy-efficient-products/external-power-supplies_de

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R1782&from=EN>

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

1. Definition von nachhaltigen Finanzprodukten

Der EU-Ministerrat bestätigte am 15. April 2020 förmlich die im Dezember 2019 mit dem EU-Parlament erzielte vorläufige Einigung über ein einheitliches Klassifizierungssystem für nachhaltige Vermögenswerte (Taxonomie). Dieses legt harmonisierte Kriterien fest, anhand deren wirtschaftliche Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig bewertet werden können. Durch diese neuen Standards soll das sogenannte Greenwashing verhindert werden, das Finanzprodukte zu Unrecht als Investitionen in „grüne“ Wirtschaftszweige erscheinen lässt.

Das Klassifizierungssystem stützt sich auf sechs umweltpolitische Ziele: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Ver-

meidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Um als ökologisch nachhaltig zu gelten, müssen Wirtschaftstätigkeiten die folgenden Anforderungen erfüllen: wesentlicher Beitrag zu mindestens einem der sechs angeführten Umweltziele, keine wesentliche Beeinträchtigung eines der Umweltziele, Durchführung unter Beachtung der sozialen Mindeststandards und Einhaltung spezifischer technischer Evaluierungskriterien.

Neben der Einstufung als nachhaltiges Produkt („grün“) umfasst die Taxonomie noch die beiden Unterkategorien „förderliche Tätigkeiten“ und „Übergangstätigkeiten“ für Investitionen, mit denen in nicht völlig emissionsfreie Projekte investiert wird, die aber den Überhang zu vollständiger Klimaneutralität fördern. Bei jedem Finanzprodukt muss künftig offengelegt werden, welcher Anteil in diese förderlichen Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten investiert wird. Investitionen in Kohle werden nicht als ökologisch nachhaltig betrachtet.

Auf dieser Grundlage soll die EU-Kommission nun beauftragt werden, die tatsächliche Klassifizierung zu erstellen, indem sie für jedes relevante Umweltziel beziehungsweise jeden relevanten Sektor technische Evaluierungskriterien in Form von delegierten Rechtsakten definiert. Die Kommission wird dabei von einer technischen Sachverständigengruppe, der „Plattform für nachhaltige Finanzierungen“, unterstützt. Darüber hinaus wird die Kommission auch von einer Gruppe von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten beraten. Die Taxonomie für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sollte bis Ende 2020 festgelegt werden, um ihre vollständige Anwendung bis Ende 2021 sicherzustellen. Für die vier anderen Ziele sollte die Taxonomie bis Ende 2021 feststehen, damit sie bis Ende 2022 angewendet werden kann.

Die Verordnung muss jetzt noch vom EU-Parlament in zweiter Lesung angenommen werden, bevor sie im Amtsblatt veröffentlicht werden kann. Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/04/15/sustainable-finance-council-adopts-a-unified-eu-classification-system/>

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5639-2020-INIT/de/pdf>

2. EU-Kommission holt Meinungen zu nachhaltigem Finanzwesen ein

Die EU-Kommission hat am 8. April 2020 eine breit angelegte Konsultation zur Erneuerung der nachhaltigen Finanzstrategie eingeleitet. Alle Europäer, Unternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Behörden erhalten die Gelegenheit, einen Beitrag zur EU-Agenda für nachhaltiges Finanzwesen zu leisten. Die Konsultation läuft bis zum 15. Juli 2020. Die EU-Kommission beabsichtigt,

die erneuerte Finanzstrategie in der zweiten Hälfte des Jahres 2020 zu verabschieden.

https://ec.europa.eu/germany/news/20200408-ihre-meinung-zu-nachhaltigem-finanzwesen-ist-gefragt_de

https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2020-sustainable-finance-strategy_de

3. EU-Kommission konsultiert zu digitalen Finanzdienstleistungen und zu Zahlungsdiensten

Die EU-Kommission hat am 3. April 2020 öffentliche Konsultationen zu digitalen Finanzdienstleistungen und zu Zahlungsdiensten gestartet. Im Rahmen der Konsultation über digitale Finanzdienstleistungen werden Meinungen zu den möglichen Maßnahmen eingeholt, die erforderlich sind, um innovative digitale Finanzdienstleistungen in der Europäischen Union (EU) weiter zu ermöglichen. Die Konsultation wird in die neue digitale Finanzstrategie der Kommission einfließen, die im Laufe dieses Jahres vorgestellt werden soll.

Bei der zweiten Konsultation geht es um Feedback für die für das dritte Quartal 2020 geplante Strategie für den Zahlungsverkehr in der EU. Ziel ist die Schaffung eines innovativen, integrierten und wettbewerbsfähigen Massenzahlungsektors für die europäischen Verbraucher, der auch global genutzt werden kann. Die EU brauche eine strategische Vision, um sicherzustellen, dass Verbraucher und Unternehmen die Vorteile schneller, sicherer und bequemer paneuropäischer Zahlungsdienste in vollem Umfang nutzen können.

Zu beiden Konsultationen werden bis 26. Juni 2020 Rückmeldungen von allen Interessenträgern erbeten. Ausdrücklich angesprochen werden auch Verbraucherverbände.

https://ec.europa.eu/germany/news/20200403-konsultationen-finanzdienste_de

https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2020-digital-finance-strategy_de

https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2020-retail-payments-strategy_en

4. Europäische Versicherungsaufsicht ruft zu verbraucherfreundlichem Verhalten auf

Die Europäische Versicherungsaufsicht EIOPA hat am 1. April 2020 Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler nachdrücklich aufgefordert, Auswirkungen des Coronavirus/COVID-19 auf die täglichen Aktivitäten der Ver-

braucher zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die derzeitigen Ausgangsbeschränkungen. Verbraucher könnten deshalb nicht in der Lage sein, vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen. Beispiele seien die Unmöglichkeit, einen Antrag innerhalb einer vorgesehenen Frist einzureichen oder vorgeschriebene Maßnahmen wie eine Kraftfahrzeuginspektion oder eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Auch die Nutzung der Wohnung als Arbeitsplatz dürfe nicht zu versicherungsrechtlichen Nachteilen führen. Ein verbraucherfreundliches Verhalten der Marktteilnehmer in der Corona-Krise sei die Voraussetzung für das anhaltende Vertrauen in den Versicherungssektor. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) begrüßt diese Hinweise.

https://www.eiopa.europa.eu/content/call-action-insurers-and-intermediaries-mitigate-impact-coronavirus-covid-19-consumers_en

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020_Corona_andereBehoerden/meldung_2020_04_02_corona_virus28_EIOPA_verbraucherfreundliches_Verhalten.html

5. Europäische Bankenaufsicht gibt Hinweise zur Finanzbildung für Verbraucher

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat am 30. März ihre zweite Ausgabe des Finanzbildungsberichts (Financial Education Report, FER) veröffentlicht. Der Bericht beschreibt die häufigsten Ansätze der nationalen Behörden sowie die gewonnenen Erkenntnisse im Bereich der Finanzerziehung und der Finanzkompetenz. Er weist beispielsweise darauf hin, dass Sensibilisierungskampagnen nach wie vor zu den wichtigsten Instrumenten gehören, die von den nationalen Behörden eingesetzt werden, um ein breites Publikum zu erreichen und in bestimmten Fällen die Verbraucher auf potenzielle Risiken aufmerksam zu machen, denen sie bei der Nutzung von Finanzprodukten und -dienstleistungen (z. B. Kryptoanlagen) ausgesetzt sein könnten.

<https://eba.europa.eu/eba-identifies-trends-and-lessons-learned-financial-education-and-literacy-initiatives-its-second> (Link zu Bericht)

6. Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde stellt Fonds schlechtes Zeugnis aus

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA veröffentlichte am 6. April 2020 ihren zweiten Jahresbericht über die Kosten und den Ertrag von Anlageprodukten für Kleinanleger in der Europäischen Union (EU). Nach diesem Bericht sind die von Kleinanlegern gezahlten Kosten deutlich höher als die von institutionellen Investoren. Dies führe zu niedrigeren Nettoerträgen für Verbraucher. Der Bericht stellt auch fest, dass aufgrund der höheren Kosten die Nettoerträge aus aktiv verwalteten Fonds im Durchschnitt geringer sind als die für passiv verwaltete Fonds. Der durchschnittliche Ertrag der Fonds habe im

Jahr 2018 nicht mehr als 0,2 Prozent betragen. Angesichts der Corona-Pandemie sollten sich Fondsanleger auf erhebliche negative Auswirkungen auf ihr Portfolio einstellen.

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-report-stresses-impact-costs-retail-investor-benefits>

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma50-165-1106-asr-performance_and_costs.pdf

GESUNDHEIT / ERNÄHRUNG

1. EU-Kommission empfiehlt europäisches Konzept für Tracking-Apps in der Corona-Krise

Die EU-Kommission hat am 8. April 2020 eine Empfehlung für einen Prozess zur Nutzung mobiler Anwendungen und mobiler Daten für Ausstiegsstrategien in der Corona-Krise veröffentlicht. Angestrebt wird ein einheitliches Instrumentarium für ein gemeinsames Konzept für die Nutzung von Smartphone-Apps, bei dem die EU-Datenschutzstandards uneingeschränkt eingehalten werden. In der Empfehlung konzentriert sich die EU-Kommission auf zwei Dimensionen:

1. auf einen europäischen Ansatz für den Einsatz mobiler Anwendungen, um die Bürger in die Lage zu versetzen, wirksame und zielgerichtete Maßnahmen zur sozialen Distanzierung zu ergreifen, sowie zur Warnung, Prävention und Ermittlung von Kontaktpersonen und
2. auf einen gemeinsamen Ansatz zur Erstellung von Modellen, wie sich der Virus ausbreitet und zur Vorhersage der Entwicklung des Virus durch anonymisierte und aggregierte mobile Standortdaten. Ziel ist die Analyse von Bewegungsmustern, einschließlich der Auswirkungen von Ausgangsbeschränkungen auf die Intensität der Kontakte und somit die Ansteckungsrisiken.

Die Kommission hat bereits am 23. März 2020 Gespräche mit Mobilfunkbetreibern zur Erfassung von Standortdaten aufgenommen. Die Daten werden vollständig anonymisiert und zur Verarbeitung und Modellierung an die Gemeinsame Forschungsstelle der EU-Kommission übermittelt. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben und nur für die Dauer der Krise gespeichert.

Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands kann eine Anti-Corona-App hilfreich sein, wenn sie folgende fünf Bedingungen erfüllt: Sie muss freiwillig, geeignet, nötig, verhältnismäßig und zeitlich befristet sein.

Konkret heißt das: Die Verbraucherinnen und Verbraucher müssen selbst entscheiden können, ob sie ihre Daten weitergeben. Es dürfen lediglich notwendige

Daten erhoben und weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Unternehmen oder gar eine Änderung des Zwecks der Nutzung - z.B. für kommerzielle Zwecke - muss ausgeschlossen sein. Die Daten dürfen ausschließlich dem Gesundheitsschutz dienen. Die Speicherung der Daten muss zeitlich befristet sein.

Die Corona-Krise darf nicht als Einfallstor dienen, um Unternehmen neue Zugriffe auf private Daten zu geben. Kommunikationsdaten beinhalten sensible und persönliche Informationen und genießen grundrechtlichen Schutz. Dieser Schutz darf nicht leichtfertig aufgegeben werden. Der Versuch von Wirtschaftsseite, im Rahmen der Verhandlungen zur ePrivacy-Verordnung rechtliche Regeln zu lockern, unter denen Unternehmen zu eigenen Zwecken elektronische Kommunikationsdaten verarbeiten dürfen, hat viel Misstrauen gesät.

https://ec.europa.eu/germany/news/20200408-corona-krise_de

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_626

https://ec.europa.eu/info/files/recommendation-apps-contact-tracing_de

<https://www.vzbv.de/pressemitteilung/fuenf-bedingungen-fuer-eine-anti-corona-app>

2. Leitlinien zur Gewährleistung von Datenschutzstandards bei Tracking-Apps

Die EU-Kommission hat am 16. April 2020 Leitlinien zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Apps zur Unterstützung der Bekämpfung des Coronavirus veröffentlicht. Die Leitlinien beziehen sich auf freiwillig nutzbare Apps mit einer oder mehreren der folgenden Funktionen:

- Bereitstellung korrekter Informationen über die Coronavirus-Pandemie für die Nutzer;
- Bereitstellung von Fragebögen zur Selbstdiagnose und als Orientierungshilfe für betroffene Personen (Symptomkontrollfunktion);
- Warnmeldungen an Personen, die sich in der Nähe einer infizierten Person befanden, sich testen zu lassen oder in Selbstisolation zu begeben (Kontaktnachverfolgungs- und Warnfunktion), und
- Bereitstellung eines Forums für die Kommunikation zwischen Patienten, die sich in Selbstisolation befinden, und Ärzten, in dem unter anderem weiterführende Diagnose- und Therapiehinweise gegeben werden (Telemedizin).

Die Installation einer App auf dem Gerät eines Nutzers sollte freiwillig sein. Die Nutzer sollten die Möglichkeit haben, zu jeder einzelnen Funktion einer App separat ihre Einwilligung zu erteilen. Die Apps sollten den Grundsatz der Datenminimierung einhalten, dem zufolge ausschließlich erforderliche personenbezo-

gene Daten verarbeitet werden dürfen und die Verarbeitung auf das für den jeweiligen Zweck notwendige Maß beschränkt ist. Die EU-Kommission ist der Ansicht, dass Standortdaten für die Ermittlung von Kontaktpersonen nicht erforderlich sind und dafür auch nicht verwendet werden sollten.

https://ec.europa.eu/germany/news/20200417-tracking-apps-datenschutz_de

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020XC0417\(08\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020XC0417(08)&from=EN)

3. Instrumentarium für die Nutzung von Mobil-Apps zur Kontaktnachverfolgung

Nachdem die Kommission eine Empfehlung für ein gemeinsames EU-Konzept für den Einsatz von Technik und Daten zur Bekämpfung des Coronavirus angenommen hatte, haben die Mitgliedstaaten am 16. April 2020 mit Unterstützung der EU-Kommission ein EU-Instrumentarium für Apps zur Kontaktnachverfolgung und Warnung veröffentlicht. Die Apps sollten in vollem Umfang mit den Vorschriften der EU zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre im Einklang stehen, wie in den am 16. April 2020 nach Konsultation des Europäischen Datenschutzausschusses von der EU-Kommission vorgelegten Leitlinien dargestellt. Grundsätze sind:

- Sie sollten in enger Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden eingeführt und von ihnen genehmigt werden.
- Sie sollten freiwillig installiert und deaktiviert werden, sobald sie nicht mehr nötig sind.
- Sie sollten darauf abzielen, die neuesten technologischen Lösungen zum Schutz der Privatsphäre zu nutzen. Da sie sich voraussichtlich auf Bluetooth-basierte Näherungstechnik stützen dürften, ließen sie keine Bestimmung des Standorts der Nutzer zu.
- Sie sollten auf anonymisierten Daten beruhen: Sie können Personen warnen, die sich über einen bestimmten Zeitraum in der Nähe einer infizierten Person befunden haben, sodass sie sich testen lassen oder selbst isolieren können, ohne dass die Identität des Infizierten aufgedeckt wird.
- Sie sollten europaweit interoperabel sein, damit die Bürger auch beim Überschreiten der Grenzen geschützt werden.
- Sie sollten in anerkannten epidemiologischen Leitlinien verankert sein und bewährte Verfahren in Bezug auf Cybersicherheit und Zugänglichkeit widerspiegeln.
- Sie sollten sicher und wirksam sein.

Dies werde eine einfachere, schnellere und wirksamere Nachverfolgung ermöglichen als herkömmliche Systeme auf der Grundlage der Befragung infizierter Patienten. Dennoch werde auch diese Form der Kontaktnachverfolgung fortgeführt werden, um auch Bürger zu erfassen, die möglicherweise anfälliger für Infektionen sind, aber mit geringerer Wahrscheinlichkeit über ein Smartphone verfügen, z. B. ältere oder behinderte Menschen.

Bis zum 30. April 2020 werden die Gesundheitsbehörden die Wirksamkeit der Apps auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene bewerten. Die Mitgliedstaaten sollten bis zum 31. Mai 2020 über ihre Maßnahmen Bericht erstatten und ihre Berichte den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur gegenseitigen Begutachtung (Peer Review) zugänglich machen. Die Kommission wird die erzielten Fortschritte bewerten und ab Juni 2020 während der gesamten Krise regelmäßig Berichte veröffentlichen, in denen sie neue Maßnahmen bzw. die schrittweise Rücknahme von Maßnahmen empfiehlt, die nicht mehr notwendig zu sein scheinen.

Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands kann eine Anti-Corona-App hilfreich sein, wenn sie folgende fünf Bedingungen erfüllt: Sie muss freiwillig, geeignet, nötig, verhältnismäßig und zeitlich befristet sein (siehe weiterführende Informationen unter 1) oben, oder in verlinkter Pressemitteilung).

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_670

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/ehealth/docs/covid-19_apps_en.pdf

<https://www.vzbv.de/pressemitteilung/fuenf-bedingungen-fuer-eine-anti-corona-app>

4. EU-Kommission legt Leitlinien für Coronavirus-Testmethoden vor

Die EU-Kommission hat am 15. April 2020 als Teil des europäischen Fahrplans für die Aufhebung der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus Leitlinien für Coronavirus-Testmethoden vorgelegt. Die Leitlinien sollen den Mitgliedstaaten helfen, Tests im Rahmen ihrer nationalen Strategien und in den verschiedenen Phasen der Pandemie wirksam zu nutzen, auch bei der schrittweisen Aufhebung der Eindämmungsmaßnahmen. Die EU-Kommission will darüber hinaus sicherstellen, dass hochwertige Instrumente für die Leistungsbewertung der Tests zur Verfügung stehen. Die EU-Kommission habe daher Leistungskriterien für Tests entwickelt, die darauf abzielten, die allgemeine Leistung dieser Tests zu verbessern. Da es noch keinen Impfstoff gebe, seien sichere und zuverlässige Tests derzeit die beste Möglichkeit, die Gesundheitsfachkräfte, die am stärksten gefährdeten Bürger sowie die Gesellschaft insgesamt zu schützen.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_659

https://ec.europa.eu/info/files/testing-kits-communication_de

5. EU-Kommission gibt Orientierungshilfe für grenzüberschreitende Behandlung von Patienten

Die EU-Kommission hat am 3. April 2020 Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Koordinierung der Zusammenarbeit im Bereich der Notfallversorgung herausgegeben. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit könne dazu beitragen, den Druck auf überlastete Krankenhäuser zu verringern, indem Patienten, die an einer Coronavirus-Infektion leiden, zur Behandlung in Mitgliedstaaten überführt werden, in denen Krankenhausbetten verfügbar sind. Zu diesen Leitlinien gehören Regelungen für die grenzüberschreitende Patientenmobilität und zur Erstattung der Kosten der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung. Die EU-Kommission werde außerdem Mitgliedstaaten oder Nichtregierungsorganisationen dabei unterstützen, qualifizierte medizinische Teams zu entsenden, um grenzüberschreitende Hilfe anzubieten.

https://ec.europa.eu/germany/news/20200403-grenzueberschreitende-behandlung-von-patienten_de

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/guidelines_on_eu_emergency_assistance_in_cross-bordercooperationin_healthcare_related_to_the_covid-19_crisis.pdf

TELEKOMMUNIKATION / MEDIEN / INTERNET

1. EU-Kommission strebt besseren Schutz vor Betrug auf Onlineplattformen an

EU-Justiz- und Verbraucherkommissar Didier Reynders gab am 3. April 2020 bekannt, dass die Online-Plattformen Allegro, Amazon, AliExpress, Bing, CDiscount, Ebay, Facebook, Google, Rakuten, Wish und Yahoo positiv auf den Aufruf der EU-Kommission reagiert hätten, Verbraucher in der Coronakrise besser vor Betrug im Internet zu schützen. Dabei geht insbesondere um gefälschte Produkte wie Gesichtsmasken, Handschuhe und Desinfektionsmittel. Die Plattformen hätten eine starke Allianz mit den europäischen Verbraucherschutzbehörden aufgebaut. Sie hätten nicht nur spezifische Kommunikationskanäle eingerichtet, um die Zusammenarbeit mit den nationalen Verbraucherschutzbehörden zu verstärken, sondern auch die Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von irreführenden Praktiken und Verbraucherbetrügereien im Einzelnen dargelegt.

Betrüger und windige Geschäftemacher nutzen die Verunsicherung durch die Corona-Krise gezielt aus. Sie stehen mit angeblichen Corona-Tests vor der

Haustür, versprechen Heilung durch Vitaminpräparate oder nutzen die Krise, um mit gefälschten Mails Passwörter abzugreifen. Solche und andere Fälle monitoren die Marktbeobachtungsteams im Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv). Unter intensiver Beobachtung stehen dabei auch ungewöhnliche Preissteigerungen: Mit 999,90 Euro für zehn Atemschutzmasken oder einem halben Liter Händedesinfektionsmittel zum Preis von 199 Euro versuchen durchtriebene Anbieter, Profit aus der Notlage zu schlagen. Um die Betrugsmaschen im Markt umfassend unter die Lupe zu nehmen, sie auszuwerten und dagegen vorzugehen, bittet der vzbv, Verbraucherinnen und Verbraucher, ihre Beschwerden in der Corona-Krise über <https://www.marktwaechter.de/mitmachen/verbraucheraufruf/corona-aerger> zu melden. Auch Probleme bei der Stornierung gebuchter Reisen, bei ausgefallenen Veranstaltungen oder durch zu geringe Netzkapazitäten gehören zu den beobachteten Problemfeldern.

https://ec.europa.eu/germany/news/20200403-betrugsmaschen-coronakrise_de

https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/consumers/enforcement-consumer-protection/scams-related-covid-19_de

2. EU-Kommission fordert von Online-Plattformen weitere Maßnahmen gegen Desinformation in der Coronakrise

Die EU-Kommission hat am 30. März 2020 eine neue Website mit Faktenchecks zu gängigen Mythen gestartet. Zudem arbeitet die Kommission weiterhin eng mit Online-Plattformen zusammen. Am 27. März 2020 sprach EU-Kommissionsvizepräsidentin Věra Jourová dazu erneut mit Google, Facebook, Twitter, Microsoft, Mozilla und dem Branchenverband EDiMA. In der Telefonkonferenz informierten die Plattformen die Kommission über Fortschritte bei ihren Bemühungen, verlässliche Quellen zu fördern und potenziell schädliche Inhalte zu entfernen. Die Plattformen bestätigten, dass sie weiterhin falsche und schädliche Informationen hauptsächlich in Gesundheitsfragen beobachteten, die sie in großen Mengen entfernten. Vizepräsidentin Jourová begrüßte die von den Plattformen ergriffenen Maßnahmen, rief aber zu weiteren Anstrengungen auf. Die Plattformen müssten mehr Nachweise dafür liefern, dass ihre Maßnahmen funktionierten. Die Vizepräsidentin forderte die Unternehmen auf, relevante Daten mit Forschern und Faktenprüfern zu teilen, mit den Behörden in allen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und Beispiele der entfernten Inhalte zu zeigen.

https://ec.europa.eu/germany/news/20200303-desinformation-coronakrise_de

https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/health/coronavirus-response/fighting-disinformation_de

WIRTSCHAFTSFRAGEN / WETTBEWERB

EU-Kommission will in Coronakrise Verbraucher durch Wettbewerbsrecht schützen

Die EU-Kommission wies am 8. April 2020 darauf hin, dass es unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen wichtiger sei denn je, dass Unternehmen und Verbraucher durch das Wettbewerbsrecht geschützt werden. Die Kommission werde daher alle einschlägigen Marktentwicklungen weiterhin aufmerksam und aktiv verfolgen, um Unternehmen ausfindig zu machen, die die derzeitige Situation ausnutzen und durch wettbewerbswidrige Vereinbarungen oder den Missbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung gegen das EU-Kartellrecht verstoßen.

Die EU-Kommission gab in ihrer Mitteilung vom 8. April 2020 aber auch Hinweise wie im Einklang mit den europäischen Wettbewerbsregeln die Zusammenarbeit von Unternehmen ermöglicht werden kann, um Engpässe bei unentbehrlichen, knappen Waren und Dienstleistungen zu vermeiden. Der Coronavirusausbruch habe einen allgemeinen Versorgungsschock ausgelöst, da Lieferketten unterbrochen wurden und die Nachfrage nach bestimmten Waren und Dienstleistungen, insbesondere im Gesundheitswesen, stark anstieg. Aufgrund dieser Umstände drohten nun Engpässe bei wichtigen medizinischen Produkten, die sich im weiteren Verlauf der Pandemie verschärfen könnten. Dies betreffe vor allem Arzneimittel und medizinische Ausrüstung für die Behandlung von Coronaviruspatienten. Durch den Coronavirusausbruch bedingte Versorgungsengpässe könnten aber auch außerhalb des Gesundheitswesens bei anderen unentbehrlichen Waren und Dienstleistungen auftreten.

Die EU-Kommission legte am 8. April 2020 außerdem Leitlinien vor, um die Lieferung und Verfügbarkeit von Arzneimitteln während des Coronavirusausbruchs zu sichern. Die Mitgliedstaaten sollten alle ungerechtfertigten Exportverbote im Binnenmarkt aufheben. Kein Land sei autark bei der Versorgung mit Arzneimitteln und Vorprodukten. Vorratshaltung sollte bevorzugt auf EU-Ebene und – soweit epidemiologisch indiziert – auf nationaler Ebene stattfinden. Bei knappen Arzneimitteln sollte der freie Verkauf beschränkt werden. Ein Problem sei hier das Hamstern von rezeptfreien Schmerzmitteln.

https://ec.europa.eu/germany/news/20200408-kartellrecht_de

https://ec.europa.eu/info/files/framework-communication-addressing-antitrust-issues-related-cooperation-between-competitors-covid-19-related-urgency-situations_de

https://ec.europa.eu/info/files/guidelines-optimisation-supply-medicines-during-covid-19-outbreak_de

TERMINVORSCHAU

Rat

Informelle Videokonferenz der Minister für Sport (21. April 2020)

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Sportsektor: spezifische Maßnahmen zur Unterstützung des Sportsektors, Kontinuität des Trainings der Athleten und körperliche Aktivität der Bürger, Vorbereitungen zur Wiederaufnahme der Tätigkeit des Sportsektors.

Informelle Videokonferenz der Europaminister (22. April 2020)

Aussprache über die Reaktionen der EU und der Mitgliedstaaten über den COVID-19-Ausbruch.

Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) - 1. Teil (22. April 2020)

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der EU und Japan über die Sicherheit in der Zivilluftfahrt; Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der EU und der Republik Korea über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten.

Videogipfel der Staats- und Regierungschefs (23. April 2020)

Reaktion der EU auf den COVID-19-Ausbruch; Fahrplan der Kommission für den Ausstieg aus den Eindämmungsmaßnahmen; Rettungspaket der Euro-Gruppe. Fortsetzung der Arbeit in den folgenden fünf Bereichen:

- Begrenzung der Ausbreitung des Virus,
- Bereitstellung medizinischer Geräte mit besonderem Schwerpunkt auf Masken und Beatmungsgeräten,
- Förderung der Forschung, einschließlich der Erforschung eines Impfstoffs,
- Bekämpfung der sozioökonomischen Folgen,
- Hilfe für in Drittländern gestrandete Bürger.

Informelle Videokonferenz der Minister für Fremdenverkehr (27. April 2020)

Aussprache über bisherige nationale Hilfsmaßnahmen für den Tourismussektor und über mögliche neue Maßnahmen auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene.

Informelle Videokonferenz der Minister für Energie (28. April 2020)

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Energiesektor, einschließlich Fragen der Vorsorge sowie der Erholung des Sektors; Information der EU-Kommission über den Sachstand in Bezug auf die nationalen Energie- und Klimapläne (NEKP) und die langfristigen Renovierungsstrategien.

Europäisches Parlament

Ausschuss für Verkehr und Tourismus (21. April 2020) - Fernteilnahme

Aussprache mit Thierry Breton, Mitglied der Kommission mit Zuständigkeit für den Binnenmarkt, insbesondere über die Reaktion der Kommission auf die COVID-19-Krise in der Tourismusbranche.

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (21. April 2020) - Fernteilnahme

Aussprache mit Stella Kyriakides, Mitglied der Kommission mit Zuständigkeit für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, und Janez Lenarčič, Mitglied der Kommission mit Zuständigkeit für Krisenmanagement, über COVID-19 und die Maßnahmen der EU zur Bewältigung der Pandemie.

Ausschuss für internationalen Handel (21. April 2020) - Fernteilnahme

Aussprache mit Phil Hogan, für Handel zuständiges Mitglied der Kommission, zur Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 der Kommission vom 14. März 2020 über die Einführung der Verpflichtung zur Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Produkte; Reaktion der EU auf die Auswirkungen von COVID-19 auf den Handel.

Ausschuss für Verkehr und Tourismus (28. April 2020) – Fernteilnahme

Aussprache mit Adina-Ioana Vălean, Mitglied der Kommission mit Zuständigkeit für Verkehr, insbesondere über die Reaktion der Kommission auf die COVID-19-Krise in der Verkehrsbranche.

Europäische Kommission

Wöchentliche Sitzung des Kollegiums (22. April 2019)

Aktuelle Lage rund um die Ausbreitung des Coronavirus in der EU.

Wöchentliche Sitzung des Kollegiums (29. April 2020)

Aktuelle Lage rund um die Ausbreitung des Coronavirus in der EU; Strategie für nachhaltige Lebensmittel „Vom Hof auf den Tisch“ (noch zu bestätigen); EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 (noch zu bestätigen).

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Keine Sitzungen von Plenum oder Fachgruppen bis einschließlich 3. Mai 2020.

Europäischer Ausschuss der Regionen

Keine Sitzungen von Plenum oder Fachkommissionen bis einschließlich 4. Mai 2020.

Europäischer Gerichtshof

Urteil in der Rechtssache C-28/19 (23. April 2020)

Transparenz bei Flugpreisen.

Urteil in der Rechtssache C 191/19 (30. April 2020)

Fluggastrechte bei Umbuchung auf späteren Flug.

Schlussanträge in der Rechtssache C-693/18 (30. April 2020)

Schummelsoftware bei Dieselfahrzeugen.

Schlussanträge in der Rechtssache C 287/19 (30. April 2020)

Missbrauchsrisiko bei kontaktlosem Zahlen ohne PIN-Code.

Verbraucherpolitik EU aktuell erscheint alle zwei Wochen. Der Newsletter gibt einen Überblick über aktuelle Termine und relevante verbraucherpolitische Aktivitäten und Vorhaben in der Gesetzgebung der EU.

Newsletter verfasst von

Dr. Ekkehard Rohrer, MPA (Harvard University) – Brüssel

Im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)